

# Verfahren



## Inhaltsverzeichnis Verfahren

- 124 Nr. 1**                    **Vorgehen bei Sonderfällen mit Auswirkungen auf mehrere Steuerhoheiten**
- 125 Nr. 1**                    **Delegation der Veranlagungskompetenz**
- 1.        Kompetenzen und Aufgaben
    - 1.1      Grundsätze für die Delegation der Veranlagungskompetenz
    - 1.2      Aufgaben
    - 1.3      Kompetenzen
  - 2.        Personelle und organisatorische Voraussetzungen
    - 2.1      Anforderungsprofil an die Steuerfachpersonen der Gemeinden
    - 2.2      Organisatorische Voraussetzungen
  - 3.        Vorgehen zur Erlangung der Veranlagungskompetenz
    - 3.1      Gesuch
    - 3.2      Einführungsunterstützung
    - 3.3      Entschädigung
- 125 Nr. 2**                    **Delegation an ein gemeinsames Steueramt für mehrere Gemeinden**
- 134 Nr. 1**                    **Steuerauskünfte**
- 1.        Grundsatz der Geheimhaltungspflicht
  - 2.        Umfang der Geheimhaltungspflicht
  - 3.        Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht
    - 3.1      Auflage des Steuerregisters
    - 3.2      Bekanntgabe von Steuerfaktoren
    - 3.3      Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

- 3.3.1 Einwilligung der steuerpflichtigen Person
- 3.3.2 Gesetzliche Anordnung oder generelle Ermächtigung des Finanzdepartements
- 3.3.3 Ermächtigung im Einzelfall
- 4. Falsche Auskünfte von Steuerbehörden

**137 Nr. 1****Amtshilfe**

- 1. Amtshilfe kraft kantonalen Rechts
- 2. Amtshilfe kraft Bundesrechts
- 3. Meldewesen

**138 Nr. 1****Veranlagungsverfahren bei in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen**

- 1. Grundsätzliches
- 2. Unterzeichnung der Steuererklärung durch beide Ehegatten
- 3. Unterzeichnung der Steuererklärung durch einen Ehegatten
- 4. Nichteinreichen der Steuererklärung
- 5. Einspracheverfahren
- 6. Zusammenfassung

**139 Nr. 1****Akteneinsicht**

- 1. Im laufenden Veranlagungsverfahren
- 2. Nach Rechtskraft der Veranlagung
- 3. Akteneinsichtsrecht Dritter
  - 3.1 Ehegatten
  - 3.2 Erbinnen und Erben
  - 3.3 Konkursverwaltung
  - 3.4 Vormund-, Beistand- und Beiratschaft
- 4. Herausgabe von Steuerakten

**142 Nr. 1****Veranlagungsverjährung**

- 143 Nr. 1                    Bezugsverjährung**
- 145 Nr. 1                    Merkblatt Steuerformulare mit dem PC**
- 145 Nr. 2                    Frist zur Einreichung der Steuererklärung**
1.        Grundsätzliches
  2.        Selbständigerwerbende, juristische Personen und Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen
  3.        Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Luzern
- 145 Nr. 3                    Mahnungen**
- 147 Nr. 1                    Auskunftserteilung durch Steuerpflichtige**
- 152 Nr. 1                    Veranlagung nach Ermessen**
- 152 Nr. 2                    Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Personen, die der Quellensteuer („Sicherungssteuer“) unterliegen**
- 153 Nr. 1                    Eröffnung der Veranlagung**
- 154 Nr. 1                    Einspracheverfahren**
1.        Form
  2.        Zuständigkeit
  3.        Einsprachefrist
  4.        Verspätete Einsprachen
  5.        Einsprache ohne Antrag/Begründung
  6.        Einsprache gegen eine Veranlagung nach Ermessen
  7.        Einsprache gegen einen Einschätzungsvorschlag
  8.        Einspracheverhandlung
  9.        Einspracheentscheid

**161 / 168 ff. Nr. 1    Änderung rechtskräftiger Entscheide**

1.    Einsprache nach § 161 StG
2.    Revision
- 2.1    Voraussetzungen
- 2.2.    Verfahren
- 2.3    Abgrenzung zur Wiedererwägung
- 2.4    Zuständigkeit
3.    Schreibversehen und Rechnungsfehler
4.    Formlose Korrektur von Veranlagungen
5.    Nachsteuer

## Sachregister

### A

Absolute Veranlagungsverjährung, 142 Nr. 1  
Änderung rechtskräftiger Entscheide, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Akteneinsicht, 139 Nr. 1  
Akteneinsicht Dritter, 139 Nr. 1  
Amtshilfe, 137 Nr. 1  
Auskunftserteilung durch Steuerpflichtige, 147 Nr. 1  
Auskunftspflicht, 137 Nr. 1  
Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht, 134 Nr. 1  
Aussageverweigerungsrecht, 147 Nr. 1

### B

Bekanntgabe von Steuerfaktoren, 134 Nr. 1  
Berichtigung von Schreibversehen und Rechnungsfehlern, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Berichtigungsbegehren, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Berichtigungsverfahren, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Bezugsverjährung, 143 Nr. 1

### D

Delegation an ein gemeinsames Steueramt für mehrere Gemeinden, 125 Nr. 2  
Delegation der Veranlagungskompetenz, 125 Nr. 1

### E

Ehegatte als VertreterIn, 138 Nr. 1  
Ehegatten, Veranlagungsverfahren, 138 Nr. 1  
Einreichung der Steuererklärung, 145 Nr. 2  
Einschätzungsvorschlag, 154 Nr. 1  
Einsprache, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Einsprache gegen Veranlagung nach Ermessen, 154 Nr. 1  
Einsprache, nach § 161 StG, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Einsprache, ohne Antrag/Begründung, 154 Nr. 1  
Einsprache, verspätete, 154 Nr. 1  
Einspracheentscheid, 154 Nr. 1  
Einspracheverfahren, 138 Nr. 1  
Einspracheverfahren, Parteientschädigung, 154 Nr. 1

Einspracheverfahren, Zuständigkeit, 154 Nr. 1  
Einspracheverhandlung, 154 Nr. 1  
Ermessenseinschätzung, 152 Nr. 1 ; 154 Nr. 1  
Eröffnung der Veranlagung, 153 Nr. 1

## **F**

Formlose Korrektur von Veranlagungen, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Frist zu Einreichung der Steuererklärung, 145 Nr. 2

## **G**

Geheimhaltungspflicht, 134 Nr. 1  
Gemeindesteuerämter, 125 Nr. 1  
Gemeinsame Steuerpflicht von Ehegatten, 138 Nr. 1

## **H**

Herausgabe von Steuerakten, 139 Nr. 1

## **K**

Korrektur von Veranlagungen, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Kreisschreiben Nr. 21 SSK, 124 Nr. 1

## **L**

Laufendes Veranlagungsverfahren, 139 Nr. 1

## **M**

Mahngebühren, 145 Nr. 3  
Mahnungen, 145 Nr. 3  
Meldewesen, 137 Nr. 1  
Merkblatt Steuerformulare mit dem PC, 145 Nr. 1  
Mitunterzeichnung der Steuererklärung, 138 Nr. 1

## **N**

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Personen, die der Quellensteuer  
("Sicherungssteuer") unterliegen, 152 Nr. 2  
Nichteinreichen der Steuererklärung, 138 Nr. 1

## **P**

Parteientschädigung im Einspracheverfahren, 154 Nr. 1

---

PC-Steuerformulare, 145 Nr. 1

## Q

Quellensteuer, 152 Nr. 2

## R

Rechnungsfehler in Veranlagung, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Rechtskräftiger Entscheid, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Rechtskraft der Veranlagung, 139 Nr. 1  
Relative Veranlagungsverjährung, 142 Nr. 1  
Revision rechtskräftiger Entscheide, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Revisionsgesuch, 161 / 168 ff. Nr. 1

## S

Schreibversehen in Veranlagung, 161 / 168 ff. Nr. 1  
Sicherungssteuer, 152 Nr. 2  
Steueramt, gemeinsames, 125 Nr. 2  
Steuerauskünfte, 134 Nr. 1  
Steuererklärung, Unterzeichnung durch beide Ehegatten, 138 Nr. 1  
Steuerformulare mit dem PC, 145 Nr. 1  
Steuerhoheit, 124 Nr. 1  
Steuerregistraufgabe, 134 Nr. 1

## V

Veranlagung nach Ermessen, 152 Nr. 1  
Veranlagungskompetenz, 125 Nr. 1  
Veranlagungsverfahren bei in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, 138 Nr. 1  
Veranlagungsverfügung, 153 Nr. 1  
Veranlagungsverjährung, 142 Nr. 1  
Verfahrenspflichten, 145 Nr. 3  
Verletzung Geheimhaltungspflicht, 134 Nr. 1  
Verletzung von Verfahrenspflichten, 152 Nr. 1  
Verspätete Einsprache, 154 Nr. 1  
Vertretungsvermutung, 138 Nr. 1  
Vorbescheid, Vorgehen bei Sonderfällen mit Auswirkungen auf mehrere Steuerhoheiten, 124 Nr. 1  
Vorgehen Sonderfälle mit Auswirkungen auf mehrere Steuerhoheiten, 124 Nr. 1  
Vorgehen zur Erlangung der Veranlagungskompetenz, 125 Nr. 1

## W

Wiedererwägung, 161 / 168 ff. Nr. 1



## **Vorgehen bei Sonderfällen mit Auswirkungen auf mehrere Steuerhoheiten**

Siehe Kreisschreiben Nr. 21 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. November 2001 ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)).



# Delegation der Veranlagungskompetenz

## 1. Kompetenzen und Aufgaben

### 1.1 Grundsätze für die Delegation der Veranlagungskompetenz

Folgende Grundsätze sind bei der Delegation der Veranlagungskompetenz zu beachten:

- die einheitliche Anwendung des Steuerrechts im Kanton Luzern muss gewahrt bleiben;
- die Delegation bedeutet sowohl für den Kanton Luzern wie auch für die betreffende Gemeinde ein langfristiges Projekt, d.h. es soll nicht zu Rückdelegationen kommen;
- grundsätzlich sind alle Fälle einer bestimmten Kategorie von steuerpflichtigen Personen an die Gemeinden delegiert (Ausnahmen: Ausstandsfälle, Pauschalierungen);
- die Delegation betrifft nur das erstinstanzliche Verfahren. Für Einsprachen ist die Steuerkommission zuständig.

### 1.2 Aufgaben

Die Delegation der Veranlagungskompetenz beinhaltet für die Gemeindesteuerämter folgende Aufgaben:

- Erlass erstinstanzlicher Veranlagungsentscheide in eigener Verantwortung für
  - die Staats- und Gemeindesteuern
  - die direkte Bundessteuerbei
  - unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen
  - Rentnerinnen und Rentnern sowie erwerbslosen Personen
  - Landwirten und Landwirtinnen (mit Einschränkungen gemäss LU StB Bd. 5 Organisation Veranlagung Landwirtschaft)
- Übernahme der damit verbundenen administrativen Aufgaben
- Bearbeitung von Einsprachen für die Steuerkommission

- Mitwirkung bei statistischen Erhebungen der kantonalen Steuerverwaltung
- Teilnahme an den Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen der kantonalen Steuerverwaltung.

Die Veranlagungstätigkeit wird vom Kanton durch ein Inspektorat der kantonalen Steuerverwaltung überwacht. Neben der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen bietet das Inspektorat Dienstleistungen in den Bereichen Beratung (z.B. bei Spezial-/Einzelfällen), Information (z.B. Steuer-Bulletin) und Weiterbildung (z.B. Seminare) an.

### **1.3 Kompetenzen**

Der Einwohnergemeinde wird die Veranlagungskompetenz erteilt, indem die kantonale Steuerverwaltung Steuerfachpersonen der Gemeinden als Veranlagungsbehörde einsetzt (§ 25 Abs. 3 StV). Diese Personen üben die Veranlagung in eigener Kompetenz aus. Alle Veranlagungsbehörden im Kanton unterstehen der unmittelbaren fachlichen Aufsicht der kantonalen Steuerverwaltung (§ 158 StG). Allein die kantonale Steuerverwaltung erlässt die für die richtige und einheitliche Anwendung des Steuergesetzes erforderlichen Weisungen und Anordnungen (§ 124 StG).

Die Gemeindebehörden sind für die organisatorischen und administrativen Belange des Steueramtes zuständig. Die Gemeindebehörden (insbesondere auch die Gemeinderäte) haben keine Kompetenz, den Veranlagungsbehörden Weisungen hinsichtlich der Steuerveranlagung von Steuerpflichtigen zu erteilen. Insoweit ist ihnen gegenüber auch das Steuergeheimnis zu wahren.

## 2. Personelle und organisatorische Voraussetzungen

Von diesen Grundsätzen ausgehend sind personelle und organisatorische Voraussetzungen an die Wahrnehmung von Veranlagungskompetenzen durch die Gemeinden zu knüpfen, so dass diese dauerhaft in der Lage sind, eine ordnungsgemässe Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer und die Durchführung der von der kantonalen Aufsichtsbehörden getroffenen Weisungen und Anordnungen zu gewährleisten (§ 25 Abs. 2 StV).

### 2.1 Anforderungsprofil an die Steuerfachpersonen der Gemeinden

Gestützt auf § 25 Abs. 2a StV sind folgende personelle Anforderungen zu erfüllen:

- die Steuerfachpersonen müssen eine kaufmännische Fachausbildung vorweisen können; in der Regel wird der Fachausweis für luzernische Steuerfachleute verlangt;
- sie müssen über vertiefte steuerrechtliche Kenntnisse verfügen;
- sie müssen mehrjährige Erfahrung und Bewährung in der Steuerveranlagung vorweisen können.

### 2.2 Organisatorische Voraussetzungen

Gestützt auf § 25 Abs. 2b-d StV sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- auf dem Gemeindesteueramt muss mindestens eine Steuerfachperson hauptamtlich im Steuerwesen tätig sein.
- die Stellvertretung der Steuerfachperson muss gewährleistet sein. Die Stellvertretung hat das gleiche Anforderungsprofil wie die hauptamtlich angestellte Steuerfachperson zu erfüllen.
- im Bereich der Informatik sind die von der kantonalen Steuerverwaltung definierten Schnittstellen für die direkte Bundessteuer und den übrigen Datenaustausch zu übernehmen.

Die Gewährleistung der Stellvertretung ist ein wichtiges Erfordernis für die Wahrnehmung der Veranlagungskompetenz durch die Gemeinden. Die Stellvertretung hat ebenfalls zur Hauptsache im Steuerwesen tätig zu sein. Hat das Steueramt 1'500 oder mehr Dossiers von unselbständigerwerbenden und nicht erwerbstätigen Personen zu veranlagern, muss eine interne Stellvertretung bestehen. Gemeinden, die wegen mangelnder Grösse nicht in der Lage sind, die Stellvertretung mit den genannten Anforderungen intern zu lösen, müssen mit

einem anderen Gemeindesteueramt oder dem Personalpool eine Vertretung vereinbaren. Die Stellvertretung muss mit den organisatorischen Gegebenheiten des Steueramtes vertraut sein.

Für kleinere Gemeinden, welche keine Person hauptamtlich für diese Tätigkeit einstellen können, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zu einem regionalen Steueramt;
- b) Anstellung einer Steuerfachperson zusammen mit anderen Gemeinden (Personalsharing);
- c) Zuzug einer Steuerfachperson aus dem Personalpool;
- d) Anstellung einer Steuerfachperson, welche von der kantonalen Steuerverwaltung als besonders qualifiziert beurteilt wird und zu etwa 40% im Steuerwesen (Richtwert) tätig ist. Beabsichtigt eine Gemeinde eine Person für ein solches Pensum anzustellen, muss sie die kantonale Steuerverwaltung vor der Anstellung anfragen, ob eine Wahl als Einschätzer oder Einschätzerin in Frage kommt. Erachtet die kantonale Steuerverwaltung die Qualifikation für diese Stelle als ungenügend, verweigert sie die Wahl.

Leute aus dem Personalpool nehmen nur die eigentlichen Veranlagungsarbeiten (fachliche Kontrolle) wahr, nicht aber weitere Aufgaben wie Vorarbeiten für die Veranlagung, Bezug etc. Der Personalpool steht zur Verfügung bei vorübergehenden Ausfällen der gewählten Steuerfachperson bei kleineren autonomen Steuerämtern sowie für den Dauereinsatz in Steuerämtern, welche wegen mangelnder Grösse keine gewählte Steuerfachperson einstellen können. Er setzt sich aus den von der kantonalen Steuerverwaltung gewählten Steuerfachpersonen der Gemeinden sowie aus den Fachleuten der Abteilung Unselbständigerwerbende der kantonalen Steuerverwaltung zusammen. Sie führt die Liste der Poolmitglieder. Über den Beizug und Einsatz einer Person aus dem Pool entscheidet der zuständige Inspektor zusammen mit der Gemeinde.

Für Leute, die im Personalpool zum Einsatz kommen, wird eine Entschädigung aufgrund eines Stundenansatzes entrichtet. Dieser wird von den beteiligten Gemeinwesen festgesetzt.

### **3. Vorgehen zur Erlangung der Veranlagungskompetenz**

#### **3.1 Gesuch**

Gemeinden, die Veranlagungskompetenzen wahrnehmen wollen und die Voraussetzungen dazu erfüllen, haben ihr Gesuch an die kantonale Steuerverwaltung zu richten (§ 125 Abs. 2 StG). Mit dem Gesuch um Delegation der Veranlagungskompetenz verpflichten sich die Gemeinden, dauerhaft die personellen und organisatorischen Voraussetzungen (vgl. Ziff. 2) zu gewährleisten. Damit gehen die Gemeinden auch die Verpflichtung ein, bei personellen Wechsels für qualifiziertes Steuerfachpersonal besorgt zu sein. Die Wahl der Steuerfachperson zur Veranlagungsbehörde bleibt in jedem Fall der kantonalen Steuerverwaltung vorbehalten (§ 25 Abs. 3 StV).

Gesuchen von kleineren Gemeinden um Delegation der Veranlagungskompetenz wird nur stattgegeben, wenn ein regionales Steueramt besteht oder mindestens konkrete Schritte für eine regionale Zusammenarbeit eingeleitet werden und verbindliche Absichtserklärungen der beteiligten Gemeinderäte für eine Regionalisierung ihrer Steuerämter vorliegen (vgl. LU StB Weisungen StG § 125 Nr. 2). Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen (insbesondere die Stellvertretung) müssen erfüllt sein.

Wird dem Gesuch um Erteilung der Veranlagungskompetenz entsprochen, bezeichnet die kantonale Steuerverwaltung die betreffende Gemeinde oder die betreffenden Gemeinden (bei Zusammenschlüssen) als Veranlagungskreis. Die Steuerfachperson sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden zu kantonalen Einschätzerinnen und Einschätzern ernannt (§ 25 Abs. 3 StV).

#### **3.2 Einführungsunterstützung**

Gemeinden, welche die Veranlagungskompetenz neu übernehmen, wird in der ersten Zeit eine Einführungsunterstützung geboten. Diese Unterstützung besteht insbesondere darin, dass die kantonale Einschätzungsexpertin oder der kantonale Einschätzungsexperte nach Übernahme der Veranlagungskompetenz noch während einer Übergangszeit Einführungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt. Mit dieser Massnahme wird ein reibungsloser Übergang sichergestellt.

### **3.3 Entschädigung**

Die Gemeinden mit Veranlagungskompetenz erhalten für ihre Zusatzaufwendungen eine erhöhte Posten-Entschädigung. Diese Entschädigung wird pro Registerfall (Steuererklärung natürliche Personen) ausgerichtet (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen; SRL Nr. 688).

## **Delegation an ein gemeinsames Steueramt für mehrere Gemeinden**

Mehrere Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben, die den Gemeinden obliegen, einem gemeinsamen Steueramt übertragen (§ 7 Abs. 2 StG).

Es wird empfohlen, die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einem Vertrag (§§ 46 ff. Gemeindegesetz) zu regeln.



# Steuerauskünfte

## 1. Grundsatz der Geheimhaltungspflicht

Wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist, muss über Tatsachen, die in Ausübung des Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (§ 134 Abs. 1 StG).

Auskünfte aus Steuerakten sind nach § 134 Abs. 2 StG nur zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht oder soweit sie aufgrund des öffentlichen Interesses geboten sind. In diesen Fällen ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Die Entscheidkompetenz liegt grundsätzlich beim Finanzdepartement, wobei für bestimmte Routineauskünfte eine generelle Ermächtigung zur Auskunftserteilung eingeräumt werden kann. In Bereichen, in denen eine generelle Ermächtigung nicht zweckmässig erscheint, entscheidet das Finanzdepartement selbst oder delegiert den Entscheid an die Dienststelle Steuern. Der Entscheid ist endgültig (§ 134 Abs. 3 StG).

Das Verletzen der Geheimhaltungspflicht ist gemäss Art. 320 StGB (SR 311) strafbar und nach den Bestimmungen des Personalgesetzes disziplinarisch zu ahnden.

## 2. Umfang der Geheimhaltungspflicht

Unter die Geheimhaltungspflicht fallen sämtliche Angaben, von denen die Steuerbehörde in Ausübung ihres Amtes von den steuerpflichtigen Personen oder von Dritten Kenntnis erhalten hat. Unter Vorbehalt von Ziffer 3.3 nachstehend ist die Geheimhaltungspflicht namentlich gegenüber Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, sofern letzterer nicht Aufgaben im Steuerbereich wahrnimmt, strikte zu wahren. Auch den mit der Rechnungskontrolle (z.B. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission) und dem Steuerinkasso betrauten Personen darf über die Verhältnisse einzelner steuerpflichtiger Personen nur insoweit Auskunft gegeben werden, als es für die Kontrolle und den Steuerbezug notwendig ist.

## **3. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht**

### **3.1 Auflage des Steuerregisters**

Ab 1. Januar 2011 finden keine Auflagen des Steuerregisters zur öffentlichen Einsichtnahme mehr statt. Die entsprechende Gesetzesbestimmung wurde per 2011 aufgehoben. Damit entfällt auch die Registerauflage für Steuerperioden vor 2011. Ebenso ist die öffentliche Auflage von Steuerausstandslisten untersagt.

### **3.2 Bekanntgabe von Steuerfaktoren**

Ab 1. Januar 2011 ist auch die Bekanntgabe von Steuerfaktoren an Privatpersonen untersagt. Ebenso wenig darf Auskunft darüber gegeben werden, ob eine Person im Steuerregister eingetragen ist. Für Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden s. Ziff. 3.3.

### **3.3 Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden**

Das Finanzdepartement bzw. die Steuerbehörden entscheiden, ob einem Gesuch um Auskunft durch Herausgabe der Steuerakten oder durch schriftliche Auskunft entsprochen werden kann. Die Einsicht in Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind (z.B. interne Notizen der Veranlagungsbehörde), ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Eine Auskunft aus den Steuerakten ist nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Einwilligung der steuerpflichtigen Person
- gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft
- generelle Ermächtigung des Finanzdepartements zur Auskunftserteilung
- Ermächtigung des Finanzdepartements im Einzelfall

#### **3.3.1 Einwilligung der steuerpflichtigen Person**

Die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde kann durch Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der steuerpflichtigen Person nähere Steuerangaben direkt bei der Steuerbehörde verlangen, oder die steuerpflichtige Person kann die Steuerbehörde beauftragen, bestimmte Auskünfte einer Verwaltungs- (z.B. Stipendienstelle) oder

Gerichtsbehörde mitzuteilen. Die Einwilligung der steuerpflichtigen Person gilt im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts nach § 139 StG.

### **3.3.2 Gesetzliche Anordnung oder generelle Ermächtigung des Finanzdepartements**

Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer generellen Ermächtigung des Finanzdepartements können die Steuerbehörden folgenden Amtsstellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte direkt erteilen:

- den Steuerbehörden des Bundes (unter Orientierung der kantonalen Steuerverwaltung), anderer Kantone und der luzernischen Gemeinden (§ 136 Abs. 1 StG; Art. 111 Abs. 1 DBG)
- den Teilungsämtern für die Aufnahme des Inventars (§ 184 Abs. 2 i.V.m. § 137 StG)
- den Strafuntersuchungsbehörden (einschliesslich der von ihnen beauftragten Polizeiorgane) und Strafgerichten (Art. 34 Abs. 3 StGB bzw. generelle Ermächtigung); wird die Steuerbehörde ersucht, die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse einer Person zu erteilen, kann sie der Strafuntersuchungsbehörde anstelle des ausgefüllten Formulars eine Kopie des Hauptformulars der Steuererklärung bzw. der Steuerveranlagung, welche die gewünschten Informationen enthält, zustellen.
- den Vollzugs- und Bewährungsdiensten der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (generelle Ermächtigung)
- den Vormundschafts- und Gerichtsbehörden bei Abklärung von Unterhaltsansprüchen (generelle Ermächtigung)
- den Sozialämtern zur Abklärung der Voraussetzungen für Sozialhilfen und deren Rückerstattung (inkl. Alimentenbevorschussung und Mutterschaftsbeihilfe) bzw. Unterstützungspflicht von Verwandten (§ 12 Sozialhilfegesetz bzw. generelle Ermächtigung)
- den Organen der einzelnen Sozialversicherungen (AHV/IV/ EL/ EO/ Krankenversicherung/ Unfallversicherung/ Militärversicherung/ Familienzulagen/ Arbeitslosenversicherung/ Prämienverbilligung) für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung und den Bezug der Beiträge sowie den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Art. 32 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.11; ferner Art. 9 Abs. 3 AHVG (SR 831.10), Art. 16, 27 und 29 AHVV (SR 831.101), Art. 12 BGSA (SR 822.41), § 13 Abs. 2 Prämienverbilligungsgesetz, SRL Nr. 866, § 9 Abs. 2 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL Nr. 881) und generelle Ermächtigung)
- den mit der Veranlagung des Militärpflichtersatzes betrauten Behörden (Art. 24 des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz; SR 661)

- dem Handelsregisteramt über das Bestehen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von Vereinen und das Erreichen der Umsatzgrenze, die für die Eintragungspflicht von Einzelunternehmen massgebend ist (Art. 157 Abs. 3 Handelsregisterverordnung; SR 221.411)
- den Bewilligungsbehörden im Verfahren für Erwerb von Grundstücken von Personen im Ausland (Art. 19 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; SR 211.412.411)
- dem Bundesamt für Polizei, Sektion Auslandschweizer-Fürsorge (Art. 17 Bundesgesetz über Fürsor geleistungen an Auslandschweizer; SR 852.1)
- dem Amt für berufliche Vorsorge (generelle Ermächtigung)
- dem Amt für Berufsbildung zur Prüfung von Stipendiengesuchen (§ 21 Abs. 4 Stipendiengesetz; SRL Nr. 575)
- dem Amt für Migration (früher FREPO) und dem Bundesamt für Ausländerfragen (generelle Ermächtigung)
- den für das Verfahren der Erteilung des Gemeinde-, Kantons- bzw. Schweizer Bürgerrechts zuständigen Behörden (generelle Ermächtigung)
- den Betreibungs- und Konkursbehörden:

Die Steuerbehörden sind nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG; SR 281.1) zur Auskunftserteilung verpflichtet. Nach Art. 91 Abs. 5 SchKG haben sie dem Betreibungsamt bei der Pfändung Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners zu erteilen, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist. Nach Art. 222 Abs. 5 SchKG sind dem Konkursamt bei der Feststellung der Konkursmasse sämtliche Vermögenswerte der Schuldnerin bzw. des Schuldners anzugeben. Betreibungs- und Konkursamt haben bei der Einholung von Auskünften insbesondere nachzuweisen, dass die Pfändung im Gange oder der Konkurs eröffnet ist. Sodann gilt es zu beachten, dass ein Ehegatte im Pfändungs- oder Konkursverfahren gegenüber dem andern Ehegatten nicht zur Auskunft über seine Vermögenswerte verpflichtet ist, sofern es nicht um Gesamtgut beim Güterstand der Gütergemeinschaft geht (vgl. Art. 68a f. SchKG). Dementsprechend darf den Betreibungs- und Konkursbehörden nicht einfach Einsicht in die Steuerakten gewährt werden. Es darf nur über Vermögenswerte Auskunft gegeben werden, die aufgrund der Aktenlage eindeutig der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zuzuordnen sind. Die Steuerbehörden sind nicht verpflichtet, weitergehende Abklärungen über die Zuordnung von Vermögensgegenständen zu treffen. Die Auskunft wird in diesem Fall mit dem Vorbehalt verbunden: "Es kann nicht festgestellt werden, welchem Ehegatten Position X gehört." Für die Auskunftserteilung kann eine Gebühr nach den Bestimmungen des Gebührenrechts (vgl. Gebührengesetz; SRL Nr. 680 und entsprechende Vollzugsvorschriften) erhoben werden.
- den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege (generelle Ermächtigung)
- dem Amt für Statistik (generelle Ermächtigung)
- der Kantonspolizei Luzern, Gastgewerbe- und Gewerbepolizei, im Verfahren für die Erteilung von Wirtschaftsbewilligungen (generelle Ermächtigung)

- den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden zwecks Abklärung von Beitrags- bzw. Subventionsansprüchen (generelle Ermächtigung)

### 3.3.3 Ermächtigung im Einzelfall

In allen übrigen Fällen, in welchen eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Auskunft aus den Steuerakten begehrt oder die Herausgabe der Steuerakten verlangt, ist das Gesuch an den Rechtsdienst der Dienststelle Steuern weiterzuleiten, damit das Begehren dem Finanzdepartement zum Entscheid unterbreitet werden kann.

Nach der Praxis des Finanzdepartements wird in der Regel einem Gesuch nur stattgegeben, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Einzelheiten aus den Steuerakten nachgewiesen werden kann.

## 4. Falsche Auskünfte von Steuerbehörden

Wurde einer steuerpflichtigen Person beispielsweise bezüglich Steuerpflicht, Steuerbemessung, usw. eine falsche Auskunft erteilt, ist dies für die Steuerbehörden nur dann verbindlich, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Auskunft muss vorbehaltlos und gestützt auf eine richtige und vollständige Darstellung des Sachverhalts erteilt worden sein.
- b) Die Unrichtigkeit der Auskunft darf nicht ohne weiteres erkennbar gewesen sein.
- c) Die Auskunft erteilende Behörde ist für die betreffende Auskunft zuständig oder durfte von der auskunftsuchenden Person gutgläubig als zuständig angesehen werden.
- d) Seit der Auskunftserteilung wurde das anwendbare Recht nicht geändert.
- e) Die Auskunft suchende Person hat im Hinblick auf die ihr erteilte Auskunft Vorkehren getroffen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind und die sie bei einer richtigen Auskunft unterlassen oder anders getroffen hätte (BGE 117 Ia 287 E. 2b; LGVE 1994 II Nr. 20).

Die steuerpflichtige Person hat den Nachweis dafür zu erbringen, dass ihr tatsächlich eine falsche Auskunft erteilt wurde; ebenso, dass alle oben stehenden Voraussetzungen erfüllt sind.



# Amtshilfe

## 1. Amtshilfe kraft kantonalen Rechts

Die Pflicht zur Amtshilfe besteht ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht für sämtliche Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden (§ 137 Abs. 1 StG). Dies gilt namentlich auch in Bezug auf Akten von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Daten, die dem Vollzug des Steuergesetzes dienen (§ 137 Abs. 4 StG). Zum Vollzug und zur richtigen Durchsetzung des Steuerrechts gehört nebst der Veranlagung auch der Steuerbezug. Es genügt, dass die verlangten Auskünfte für die richtige Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf eine auf eine bestimmte Situation oder einen bestimmten Geschäftsvorfall notwendig sind. Die Amtshilfe umfasst daher beispielsweise auch die Auszahlungsadresse einer Rente (Bank und Kontonummer), die bei einem Sicherstellungsverfahren oder für eine Vollständigkeitsbescheinigung durch die Bank dienlich sein kann. Weder die Vorschriften über die berufliche Vorsorge noch Gründe des Datenschutzes stehen der Auskunftspflicht entgegen (BGE vom 25.7.2001 = StR 2001, 837).

Es ist nicht Sache der um Amtshilfe ersuchten Behörde oder Amtsstelle, darüber zu entscheiden, welche Tatsachen für die Veranlagung von Bedeutung sein können. Über die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und deren sachlichen Umfang der Amtshilfe entscheidet die Steuerbehörde (Reimann/Zuppinger/Schärer, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz § 81 N 4). Eine Einwilligung der Betroffenen ist nicht erforderlich.

Die Amtshilfe ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Sie kann je nach den Umständen durch Telefon, Aktenedition, Listen, elektronische Datenträger und Abrufverfahren oder, falls ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht anders möglich, durch Akteneinsichtnahme am Ort der ersuchten Behörde erfolgen (§ 137 Abs. 5 StG).

Für die Amtshilfe dürfen den Steuerbehörden keine Kosten belastet werden (§ 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 1 StG). Dies gilt namentlich auch für Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter. Die Betreibungs- und Konkursämter sind aber gemäss Art. 1 Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35) zur Gebührenerhebung berechtigt für Verrichtungen, die sie im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, eines Nachlassverfahrens oder einer Notstundung vornehmen.

Sollte eine Behörde oder Amtsstelle auch nach Hinweis auf die in § 137 StG

vorgesehene gesetzliche Pflicht zur Amtshilfe ihre Mithilfe verweigern, kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 137 Abs. 6 StG).

## **2. Amtshilfe kraft Bundesrechts**

Die Amtshilfe im Verhältnis zu Behörden des Bundes und anderer Kantone richtet sich nach Massgabe der Art. 111 ff. DBG und Art. 39 StHG (vgl. dazu auch KS EStV 1995/96 Nr. 19 vom 7. März 1995 und RS EStV vom 13. Juni 2000 betreffend Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten).

Im internationalen Verhältnis erfolgt seitens der Schweiz eine beschränkte Amtshilfe über die EStV, soweit dies für die richtige Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommen oder zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme notwendig ist. Ein direkter Verkehr anderer schweizerischer Steuerbehörden mit dem Ausland erfolgt erst aufgrund eines entsprechenden Entscheids der EStV.

## **3. Meldewesen**

Um vor allem Selbständigerwerbende richtig und zuverlässig einschätzen zu können, ist die betreffende Veranlagungsbehörde auf ausführliche und detaillierte Angaben angewiesen. Sie erhält aber nur dann umfassende Unterlagen, wenn möglichst viele Meldungen über Rechnungen und Zahlungen, und zwar auch über kleinere Beträge erfolgen. Wertvoll sind insbesondere Meldungen über wertvermehrnde Investitionen, die im Grundstückgewinnsteuerveranlagungsverfahren festgestellt werden. Diese Meldungen sind durch alle in der Veranlagung tätigen Personen in jedem einzelnen Fall zu erstatten. Die Meldeformulare können bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

# Veranlagungsverfahren bei in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen

## 1. Grundsätzliches

Aus der gemeinsamen Steuerpflicht der Ehegatten ergibt sich die verfahrensrechtliche Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau. Beiden Ehegatten stehen alle Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Sie üben diese grundsätzlich gemeinsam aus. Insbesondere unterschreiben sie die Steuererklärung gemeinsam.

Das Ehepaar kann jedoch einen Ehegatten als Vertreter bestimmen, welcher allein gegenüber den Steuerbehörden auftritt.

Ein solches Vertretungsverhältnis wird aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung stets dann vermutet, wenn nur ein Ehegatte die Steuererklärung unterzeichnet und dem anderen Ehegatten eine Frist von mindestens 10 Tagen (§ 27 Abs. 3 StV) zur Mitunterzeichnung eingeräumt worden ist, jener aber nicht unterzeichnet (§ 138 Abs. 2 StG). In diesem Fall gilt der unterzeichnende Ehegatte als Vertreter des Ehepaares. Seine Handlungen binden auch den anderen Ehegatten. Dieses Vertretungsverhältnis dauert bis zum Ende der Veranlagung, sofern die Vertretung nicht vorher vom vertretenen Ehegatten schriftlich widerrufen wird.

Allerdings gilt ein solcher Widerruf erst ab dem Zeitpunkt, in dem er den Steuerbehörden bekannt geworden ist. Der Widerruf kann keine Rückwirkung entfalten. Frühere Eingaben der Vertreterin oder des Vertreters werden dadurch nicht wirkungslos oder ungültig. Abgelaufene Fristen, seien dies behördliche (bei Ausweiseinforderungen, Mahnungen) oder gesetzliche (im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren) werden dadurch nicht wiederhergestellt.



## 2. Unterzeichnung der Steuererklärung durch beide Ehegatten

Das Ehepaar übt die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus. Die Steuerbehörden haben sich im weiteren Verlauf des Verfahrens stets an beide Ehegatten zu richten. Ausweiseinforderungen, Mahnungen, usw. sind an beide Ehegatten zu adressieren. Wird in der Folge eine Eingabe nur von einem Ehegatten unterzeichnet, greift die gesetzliche Vertretungsvermutung ein. Der unterzeichnende Ehegatte ist als Vertreter zu behandeln, sofern der nichtunterzeichnende Ehegatte innert der eingeräumten Frist von mindestens 10 Tagen (§ 27 Abs. 3 StV) die Eingabe nicht unterzeichnet; es gilt in Zukunft das unter Ziffer 3 Ausgeführte.

## 3. Unterzeichnung der Steuererklärung durch einen Ehegatten

Hat ein Ehegatte die Steuererklärung nicht unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist von mindestens 10 Tagen (§ 27 Abs. 3 StV) zur Mitunterzeichnung angesetzt. Diese Aufforderung erfolgt durch öffentliche Publikation für all jene Fälle rechtswirksam, die im Zeitpunkt der Publikation ungenügend unterzeichnet eingereicht haben. Es erfolg(t)en folgende Publikationen:

Für die Steuererklärung 2007
Kantonsblatt Nr. 16 vom 19. April 2008
Kantonsblatt Nr. 38 vom 20. September 2008
Für die Steuererklärung 2008
Kantonsblatt Nr. 16 vom 18. April 2009
Kantonsblatt Nr. 38 vom 19. September 2009
Für die Steuererklärung 2009
Kantonsblatt Nr. 16 vom 24. April 2010
Kantonsblatt Nr. 38 vom 25. September 2010
Für die Steuererklärung 2010
Kantonsblatt Nr. 16 vom 23. April 2011
Kantonsblatt Nr. 38 vom 24. September 2011

Jene Steuerpflichtige, die nach der öffentlichen Aufforderung ungenügend unterzeichnete Steuererklärungen abgegeben haben, müssen durch individuelle Aufforderung gemahnt werden. Wenn die Steuererklärung und einzelne Formulare nicht unterzeichnet sind, genügt es, nur eine Fotokopie der Steuererklärung zurückzusenden mit dem Hinweis, dass die Unterzeichnung der Kopie rechtsgenügend ist und die Originale bei der Einreichestelle zur Einsicht/Unterschrift aufliegen.

Nach dem unbenutzten Ablauf der Frist gilt kraft gesetzlicher Vermutung der unterzeichnende Ehegatte als Vertreter. Weitere Verfahrenshandlungen wie Ausweiseinforderungen, Mahnungen, usw. sind an ihn zu richten. Erfolgt im Laufe des Verfahrens eine Eingabe des anderen Ehegatten, die im Widerspruch zu den bisherigen Eingaben des als Vertreter handelnden Ehegatten steht, ohne dass ein schriftlicher Widerruf dieser Vertretungsbefugnis vorliegt, sind zunächst die Vertretungsverhältnisse zu klären. Mit einem an beide Ehegatten gerichteten Schreiben sind diese auf das bisherige, noch nicht schriftlich widerrufenen Vertretungsverhältnis hinzuweisen. Es ist eine Erklärung darüber zu verlangen, ob dieses Vertretungsverhältnis aufgehoben werden soll. Im weiteren haben die Ehegatten bekannt zu geben, ob sie in Zukunft die Verfahrensrechte und -pflichten wieder gemeinsam ausüben wollen (in diesem Fall gelten in der Folge die Ausführungen unter Ziffer 2) oder ob die Vertretung durch den anderen, bisher vertretenen Ehegatten wahrgenommen wird (Vorgehen gemäss Ziffer 3).

#### **4. Nichteinreichen der Steuererklärung**

In diesem Fall haben die Steuerbehörden ihre Verfahrenshandlungen stets an beide Ehegatten zu richten. Mahnungen und Bussen sind an beide zu adressieren.

## 5. Einspracheverfahren

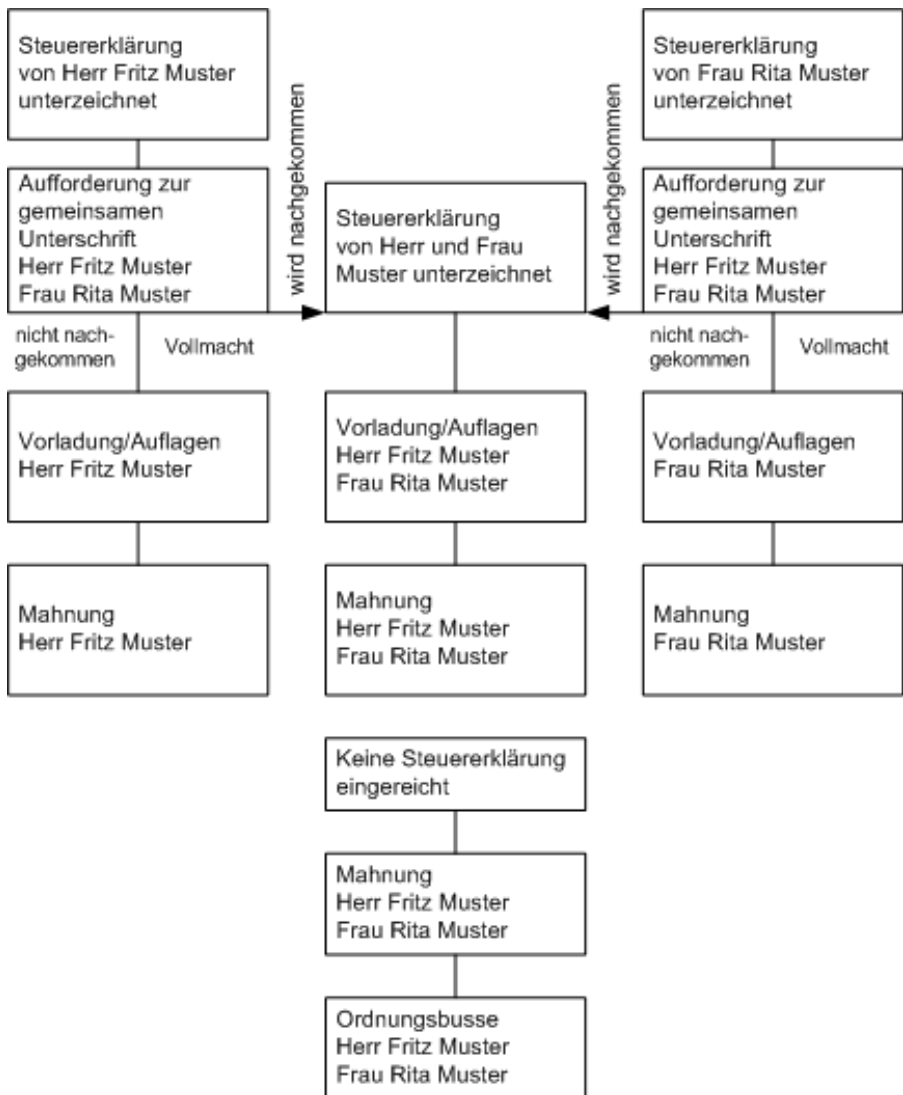
Im Einspracheverfahren gilt grundsätzlich das oben Ausgeführte. Auf eine fristgerecht eingereichte Einsprache ist grundsätzlich einzutreten, auch wenn sie nicht vom bisherigen Vertreter, sondern vom anderen Ehegatten unterzeichnet ist (§ 138 Abs. 3 StG). Es sind jedoch gemäss den Ausführungen unter Ziffer 3 die Vertretungsverhältnisse zu klären.

Hat das Ehepaar die Verfahrensrechte bisher gemeinsam ausgeübt, ist jedoch die Einsprache nur von einem Ehegatten unterzeichnet, ist dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuräumen, die Einsprache ebenfalls zu unterzeichnen.

Durch diese Verfahrensvorschriften kann die Veranlagung von Ehepaaren erschwert werden. Dem richtigen formellen Vorgehen ist jedoch volle Aufmerksamkeit zu schenken, damit nicht in einem späteren Verfahrensstadium, die ganze oder teilweise Aufhebung des bisherigen Verfahrens wegen formeller Mängel gewärtigt werden muss.



## 6. Zusammenfassung





# Akteneinsicht

## 1. Im laufenden Veranlagungsverfahren

In die von ihr eingereichten oder von ihr unterzeichneten Akten kann die steuerpflichtige Person jederzeit Einsicht nehmen. Die Einsicht in die übrigen Akten ist ihr nur gestattet, wenn die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und die Wahrung öffentlicher oder privater Interessen nicht die Geheimhaltung einzelner Aktenstücke erfordert (§ 139 Abs. 1 und 2 StG). Öffentliche oder private Interessen können insbesondere betroffen sein, wenn die steuerpflichtige Person Einblick in Aktenstücke Dritter erhalten könnte, welche von der Behörde für die Veranlagung beigezogen werden. Darunter fallen zum Teil steueramtliche Meldungen oder beispielsweise Erfahrungszahlen aus anderen Betrieben.

Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten. Dies sind Unterlagen, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweisharakter zukommt, welche vielmehr ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (Entwürfe, Notizen, Hilfsbelege usw.).

Die Akteneinsicht kann verweigert werden, solange die Ermittlung des Sachverhaltes noch im Gange ist, und daher eine gehörige Veranlagung durch die vorzeitige Gewährung der Akteneinsichtnahme in Frage gestellt würde. Die Sachverhaltsermittlung ist spätestens mit der Eröffnung des Einspracheentscheides abgeschlossen. Wird der steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (§ 139 Abs. 3 StG). Auf Begehren einer steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann (§ 139 Abs. 4 StG).

## 2. Nach Rechtskraft der Veranlagung

Ausserhalb eines laufenden Verfahrens bzw. nach rechtskräftiger Erledigung des Veranlagungsverfahrens steht der steuerpflichtigen Person das Recht zu, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie hat jedoch in diesen Fällen ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen. An den Nachweis des schutzwürdigen Interesses werden keine hohen Anforderungen gestellt. Das Recht zur Akteneinsicht umfasst nicht auch das Recht auf förmliche Aktenedition. Die Herausgabe von Originalakten unterbleibt.

Hingegen werden - bei grösserem Umfang gegen Gebühr - Kopien der von der steuerpflichtigen Person selber eingereichten Aktenstücke herausgegeben.

### **3. Akteneinsichtsrecht Dritter**

#### **3.1 Ehegatten**

Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu (§ 139 Abs. 1 StG). Getrennt veranlagten Ehegatten steht ein Akteneinsichtsrecht nur noch insoweit zu, als es sich um Steuerakten der Zeit handelt, in der die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden.

#### **3.2 Erbinnen und Erben**

Erbinnen und Erben von verstorbenen Steuerpflichtigen werden als deren Gesamtnachfolger (§ 19 Abs. 1 StG) grundsätzlich wie die Steuerpflichtigen selber und nicht wie Dritte behandelt. Das gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtigen verheiratet waren und die Einsicht in die Steuerakten Aufschluss über Einkommen und Vermögen des überlebenden Ehegatten (Drittperson) erlaubt. Die Einsicht in die Akten kann von jeder Erbin oder jedem Erben einzeln verlangt werden. Ein gemeinsames Handeln aller Erbinnen und Erben ist nicht erforderlich.

Analoges gilt auch für Personen, die im Namen oder anstelle der Erbinnen und Erben handeln (mit der Willensvollstreckung amtlichen Erbschaftsverwaltung, Erbenvertretung oder Liquidation betraute Personen).

### **3.3 Konkursverwaltung**

Die Konkursverwaltung (Art. 237/240 SchKG) kann die gleichen Rechte geltend machen, die den Konkursiten zustehen. Sie übernimmt (in Erfüllung ihrer Amtspflicht) die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse.

### **3.4 Vormund-, Beistand- und Beiratschaft**

Den mit einer Vormundschaft betrauten Personen (als gesetzliche Vertreterinnen der bevormundeten Personen) steht das Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang wie den bevormundeten Personen (als steuerpflichtige Personen) zu.

Demgegenüber steht den mit einer Beistandschaft (Art. 392 f. ZGB) bzw. Beiratschaft (Art. 395 ZGB) betrauten Personen in der Regel kein Akteneinsichtsrecht zu. Denkbar wäre jedoch, dass die Beistandschaft bzw. Beiratschaft zur Vertretung in Steuerangelegenheiten bestellt worden ist. In solchen Fällen ist ein Akteneinsichtsrecht gegeben.

## 4. Herausgabe von Steuerakten

§ 139 StG beinhaltet lediglich ein Akteneinsichtsrecht bei der Behörde, nicht aber eine förmliche Editionsspflicht. Die Herausgabe von Originalakten kommt regelmässig nicht in Frage. Hingegen können Kopien der von der steuerpflichtigen Person selber eingereichten Aktenstücke herausgegeben werden. In vielen Fällen genügt es, der einsichtsberechtigten Person konkrete Antworten auf präzise Fragen zu erteilen.

Es besteht auch für den in der Sache befassten Anwalt kein Anspruch, Originalakten zur Einsicht nach Hause oder in das Büro zugestellt zu erhalten (VGE vom 30.7.1997 i.S. A.).

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der Veranlagungsbehörde zur Auflage von Akten, auf die man sich nicht beruft. Bei Herausgabe von Akten, z.B. an das Verwaltungsgericht, sind vertrauliche Akten, die mit der Steuerveranlagung nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen, auszusondern. Ist eine Auflage unumgänglich, ist das Gericht auf das Problem der Vertraulichkeit aufmerksam zu machen.

Für die Herausgabe von Steuerstrafakten vgl. LU StB Weisungen StG § 220 Nr. 1 Ziff. 4).



## Veranlagungsverjährung

Die Verjährung ist grundsätzlich auf entsprechende Einrede hin zu berücksichtigen (Binder, Die Verjährung im schweizerischen Steuerrecht, S. 301 f.). Das Steuergesetz unterscheidet zwischen der Veranlagungsverjährung (§ 142) und der Bezugsverjährung (§ 143).

Das Recht, die Steuer zu veranlagern, verjährt nach § 142 Abs. 1 StG 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

Während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens und solange die Steuerforderung ganz oder teilweise sichergestellt ist bzw. solange Steuerpflichtige oder Mithaftende in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, beginnt die Veranlagungsverjährung nicht oder steht still (§ 142 Abs. 2 StG).

Bei jeder auf Feststellung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zu Kenntnis gebracht wird, sowie bei jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die Steuerpflichtigen oder die Mithaftenden und bei Einleitung eines Verfahrens wegen versuchter Steuerhinterziehung oder wegen versuchten Steuerbetrugs wird die Veranlagungsverjährung unterbrochen und beginnt von neuem (§ 142 Abs. 3 StG). Bei dieser auf Feststellung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung ist es nicht erforderlich, dass die Steuerforderung bereits ziffernmässig festgesetzt wird. Es genügt, wenn die Steuerpflichtigen im Wesentlichen wissen, worum es sich handelt. Der Nachweis dieser Amtshandlung ist sicherzustellen (z.B. durch Einschreiben).

Die Veranlagungsverjährung tritt jedoch auch bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode ein (absolute Verjährung).

Über die Einrede der Veranlagungsverjährung entscheidet die Veranlagungsbehörde bzw., falls sie im Rahmen einer Einsprache vorgetragen wird, die Steuerkommission.



## **Bezugsverjährung**

Die Ausführungen dazu befinden sich im LU StB Weisungen Bezug und Sicherung der Steuer § 143 Nr. 1.



# Steuerformulare mit dem PC

(als Merkblatt auch unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) Steuererklärung)

## 1. Steuerformulare mit dem PC

Für die jeweilige Steuerperiode können mit dem PC erstellte Steuerformulare eingereicht werden. Für die rationelle Bearbeitung der über 220'000 Steuererklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend genannten Anforderungen zu beachten.

Das Wichtigste auf einen Blick

- PC-Steuerformulare müssen identisch sein mit den Originalformularen.
- Es sind die unterzeichneten Ausdrucke einzureichen.
- Das PC-Programm muss ein Datenblatt (mit Bar-Code) erstellen, das ebenfalls zu unterzeichnen und einzureichen ist.

## 2. Elektronische Formulare der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

Die Dienststelle Steuern bietet ab Anfang Februar des der Steuerperiode folgenden Jahres ein Windows-, Linux- und mac- taugliches Programm zum Ausfüllen der Steuerformulare auf dem Internet an ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)). Es wurden Plausibilitätsprüfungen eingebaut und Daten aus den Vorperioden können teilweise übernommen werden. Es steht ebenfalls eine CD-ROM zur Verfügung. Diese kann bei den Gemeindesteuerämtern bezogen werden. Die Steuererklärung kann noch nicht elektronisch eingereicht werden.

## 3. PC-Programme von privaten Anbietern

Für PC-Programme mit grösserem Funktionsumfang wird auf die im Handel erhältliche Produkte von privaten Anbietern verwiesen. Es ist jedoch erforderlich, dass diese Programme den von den Steuerbehörden verlangten Bar-Code generieren.

Einige PC-Programme bieten die Möglichkeit, die amtlichen Originalformulare zu beschriften. So bearbeitete Formulare werden gerne entgegengenommen. Bitte beachten Sie aber, dass die Originalformulare (A3-Format) für das Bedrucken nicht zerschnitten werden dürfen.

## 4. Ausdruck von Formularen

### 4.1 Mindestanforderungen für PC-Steuerformulare

PC-Steuerformulare werden akzeptiert, falls

- a. sie identisch mit den Originalformularen sind. Folgende Abweichungen zu den Originalformularen sind zulässig: Farbe: es ist schwarz auf weisse A4-Blätter zu drucken; Blindfarbe (orange) ist zu ignorieren; A3-Bogen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis, Fragebogen Selbständigerwerbende, Fragebogen Landwirtschaft) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; nicht notwendig ist rückseitiges Bedrucken und die Aufnahme der Wappen im Logo;
- b. sämtliche Ausdrücke zur Identifikation mindestens mit der neuen AHV-Nr. versehen werden. Die neue AHV-Nr. befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- c. die Ausdrücke an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterschrieben werden.

Wenn Sie Probleme mit dem Drucken der Steuererklärung haben, versuchen Sie bitte über den auf der Steuer-CD mitgelieferten PDF-Writer zu drucken.

### 4.2 Was mache ich mit den zugestellten amtlichen Originalformularen?

Bitte kontrollieren Sie die vom Steueramt auf die Originalformulare aufgedruckten Angaben (Adressen usw.). Korrigieren und vermerken Sie darauf allfällige Fehler. Übernehmen Sie auch alle vorgedruckten Angaben auf Ihre PC-Steuererklärung.

Wenn Sie eine PC-Steuererklärung einreichen, die den vorgenannten Anforderungen genügt, erübrigt es sich, Ihre Deklaration auf die Originalformulare zu übertragen und diese zu unterzeichnen.

Wir bitten Sie aber trotzdem, die Originalformulare mit der PC-Steuererklärung zurückzusenden. So ist schnell feststellbar, ob die vorgedruckten Angaben eine Änderung erfahren oder nicht. Ihre Vermerke über korrigierte Vordrucke sind schnell ersichtlich. Über den vorgedruckten Strich-Code sind die Steuerklärungen rasch zu erfassen. Ferner können sie als Aktenmappe verwendet werden.

Reichen Sie mit den Formularen ebenfalls das mit dem PC-Programm ausgedruckte Datenblatt ein. Der darauf ausgedruckte Bar-Code enthält die Informationen Ihrer Steuererklärung in maschinell lesbarer Form.

## **5. Folgen bei Nichtbeachten der Anforderungen**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei Nichtbefolgen der in diesem Merkblatt genannten Anforderungen die Steuerbehörden Formulare zurückweisen können. Sie werden ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare verlangen, die den genannten Anforderungen genügen.

Dies gilt auch für mit PC erstellte Steuerformulare, die ohne Bar-Code-Blatt eingereicht werden. Das Bar-Code-Blatt ist erforderlich, weil die Steuerämter damit die Möglichkeit haben, die Daten automatisch zu erfassen. Dies verringert den administrativen Aufwand.

## **6. Auskunft**

- das Steueramt Ihrer Gemeinde
- Hotline der Dienststelle Steuern  
(siehe Internet bzw. Beilage zur CD-ROM)



# Frist zur Einreichung der Steuererklärung

## 1. Grundsätzliches

Grundsätzlich ist eine Steuererklärung innert 30 Tagen seit Zustellung einzureichen.

Die jährliche Steuerveranlagung bedingt eine rasche Verarbeitung der Steuererklärungen. Die Veranlagungsbehörden sind deshalb dringend darauf angewiesen, dass die Steuererklärungen möglichst fristgerecht eingereicht werden. Fristverlängerungen sind generell nur sehr zurückhaltend nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

- Gegenüber den meisten steuerpflichtigen Personen genügt eine ein- bis maximal zweimonatige Fristverlängerung.
- Für Selbständigerwerbende und juristische Personen sind die Regeln gemäss Ziff. 2 massgebend.
- Für alle anderen Steuerpflichtigen mit professionellen Steuervertretungen gelten ebenfalls die Regeln gemäss Ziff. 2.
- Fristen über das Jahresende dürfen nur aufgrund einer schriftlichen und begründeten Stellungnahme gewährt werden.

Kommt die steuerpflichtige Person nach einer zweiten Mahnung (vgl. LU StB Weisungen StG § 145 Nr. 3) ihrer Verfahrenspflicht nicht nach, ist eine Busse auszusprechen (vgl. LU StB Weisungen StG § 208 Nr. 1).

## 2. Selbständigerwerbende, juristische Personen und Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen

Die Steuerperiode entspricht bei den natürlichen Personen dem Kalenderjahr, bei juristischen Personen dem Geschäftsjahr. Bei den natürlichen Personen erfolgt der Versand der Steuererklärungen in den ersten beiden Monaten jedes Kalenderjahres, bei den juristischen Personen gestaffelt, entsprechend dem Abschlussdatum. Die für die Fristgewährung geltenden Grundsätze sind im nachstehenden Schema zusammengefasst:

<b>Generelle Frist</b> Keine schriftlichen Fristgesuche notwendig.	<b>31. August (NP)</b> bzw. <b>8 Monate</b> ab Abschlussdatum
<b>Erinnerungsschreiben</b> Nach Ablauf der generellen Frist erfolgt das Erinnerungsschreiben, mit welchem die zusätzlich gewährte Einreichungsfrist mitgeteilt wird.	Gewährung einer zusätzlichen Einreichungsfrist <b>(30 Tage</b> ab Erinnerung)
<b>Fristerstreckungsgesuche</b> Schriftliches Gesuch notwendig, wenn die mit dem Erinnerungsschreiben mitgeteilte Frist nicht ausreicht.	<b>max. 30. November (NP)</b> bzw. <b>11 Monate</b> ab Abschlussdatum ( <b>JP</b> )
<b>Eingeschriebene Mahnung</b> Nach Ablauf der gewährten Frist erfolgt die eingeschriebene Mahnung.	Gewährung einer Nachfrist: <b>(15 Tage</b> ab Mahndatum)
<b>Busse</b> Nach Ablauf der Nachfrist wird eine Busse verfügt.	Rechtsmittelfrist von <b>30 Tagen</b>

Bei juristischen Personen beträgt die Abgabefrist im Falle einer Liquidation oder Sitzverlegung ins Ausland 30 Tage nach deren Publikation.

Soweit bei Fristerstreckungsgesuchen die beantragte Frist nicht über die generelle Frist bzw. über die von der Steuerbehörde mit dem Erinnerungsschreiben zusätzlich gewährte Einreichungsfrist hinausgeht, werden die Gesuche nicht individuell beantwortet. Es wird deshalb empfohlen, Fristerstreckungsgesuche erst zu stellen, wenn die mit dem Erinnerungsschreiben zusätzlich gewährte Einreichungsfrist nicht ausreicht.

Fristerstreckungen über den 30. November (NP) bzw. über 11 Monate ab Abschlussdatum (JP) hinaus, sind nur mit grosser Zurückhaltung zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass die Erinnerungsschreiben und die eingeschriebenen Mahnungen innerhalb angemessener Frist erfolgen. Nötigenfalls sind die Fristgesuche abzulehnen oder die verlangten Fristen sind angemessen zu kürzen.

Die eingeschriebene Mahnung muss aus verfahrensrechtlichen Gründen sowohl den Steuerpflichtigen wie auch den Steuervertretungen zugestellt werden.

Die professionellen Steuervertretungen sind darüber informiert, dass laufend, bis Ende August jedoch mindestens die Hälfte und bis Ende November annähernd 100% der Steuererklärungen des vorangehenden Steuerjahres einzureichen sind.

Fristerstreckungsgesuche für juristische Personen und Personengeschafter/innen sind, mit Angabe der vollständigen Referenz-Nummer, an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Juristische Personen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern oder per E-Mail an [frist.dst@lu.ch](mailto:frist.dst@lu.ch) einzureichen.

Fristerstreckungsgesuche für Selbständigerwerbende (ohne Wohnsitz in der Stadt Luzern) sind, mit Angabe der vollständigen Referenz-Nummer, an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Selbständigerwerbende, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, oder per E-Mail an [frist.dst@lu.ch](mailto:frist.dst@lu.ch) einzureichen.

Alle übrigen natürlichen Personen, inklusive alle Landwirte/Landwirtinnen und Selbständigerwerbende mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, haben die Fristverlängerungsgesuche, mit Angabe der vollständigen Referenz-Nummer, per Post oder per E-Mail beim zuständigen Gemeindesteueramt einzureichen.

### **3. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Luzern**

Die Steuererklärung des Wohnsitzkantons hat auch für die anderen Kantone Gültigkeit. Diese haben das Recht, vom Steuerpflichtigen eine Kopie dieser Steuererklärung zu verlangen. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton haben am Nebensteuerdomizil die gleichen Mitwirkungspflichten wie am Wohnsitz. Sie müssen jedoch nicht die Steuerformulare des Kantons des Neben- bzw. Spezialsteuerdomizils ausfüllen. Sie dürfen eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons einreichen. Gemäss KS Nr. 16 der SSK vom 31. August 2001 sollen die Behörden des Wohnsitzkantons und des Spezialsteuerdomizils (Grundstück, Geschäftsbetrieb) für die Überprüfung des Einkommens des Spezialsteuerdomizils eng zusammen arbeiten.

Bezüglich Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Luzern sind folgende Punkte zu beachten:

- Bevor nach erfolglosem Mahnverfahren eine Busse ausgesprochen wird, ist die zuständige Veranlagungsbehörde am Wohnsitz anzufragen. Wurde dort eine Frist zur Einreichung der Steuererklärung gewährt, ist diese zu übernehmen. Hat die steuerpflichtige Person die Steuererklärung am Wohnsitz eingereicht, ist vom Wohnsitzkanton eine Kopie zu verlangen.
- Wurde die Steuererklärung am Wohnsitz nicht eingereicht und hat der Wohnsitzkanton bereits eine Busse ausgesprochen, kann in der Regel direkt zur Ermessensveranlagung geschritten werden. Dabei wird in der Regel die Ausscheidung des Wohnsitzkantons übernommen.
- Eine (zusätzliche) Busse kann ausnahmsweise angezeigt sein. Dies beispielsweise, wenn der Wohnsitzkanton eine unangemessen tiefe oder gar keine Busse ausgesprochen hat.

## Mahnungen

Steuerpflichtige, die ihren Verfahrenspflichten nicht nachkommen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen (§ 145 Abs. 3 StG; vgl. Mahnschreiben in der Vorlagensammlung).

Für die erste Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für die zweite Mahnung, die eingeschrieben zuzustellen ist, wird eine Gebühr von Fr. 40.-- erhoben. Die Mahngebühren werden mit der Steuerrechnung bezogen und fallen der Bezugsbehörde zu (§ 39 StV).

Es ist darauf zu achten, dass Behördenmitglieder diesbezüglich keine Sonderbehandlung geniessen.

Einsprachen gegen Mahngebühren im Veranlagungsverfahren sind von der für die ordentliche Veranlagung zuständigen Steuerkommission zu behandeln.



## Auskunftserteilung durch Steuerpflichtige

Die mündliche Auskunftserteilung durch die steuerpflichtige Person ist ein Beweismittel. Es gelten die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (§ 132 Abs. 2 i.V.m. §§ 88 ff. VRG).

Die steuerpflichtige Person ist bei einer mündlichen Auskunftserteilung zur Wahrheit zu ermahnen und auf das Recht der Aussageverweigerung nach § 91 VRG hinzuweisen. Die steuerpflichtige Person kann die Aussage verweigern, soweit sie glaubhaft macht, dass die Beantwortung bestimmter Fragen ihr selber oder Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen oder in der Ehre schwerwiegend blossstellen würde oder soweit sie einem gesetzlichen Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht.

Es ist ein Protokoll in Berichtsform oder aufgeteilt in Fragen und Antworten zu führen. Die Richtigkeit des Protokolls ist von der steuerpflichtigen Person, dem oder der Einvernehmenden und/oder der Protokollführerin oder dem Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen (LGVE 1987 II Nr. 13).

Was Gegenstand der Bescheinigungspflicht nach § 148 Abs. 1 StG ist, darf die Veranlagungsbehörde nicht direkt, sondern erst nach erfolgloser Mahnung der steuerpflichtigen Person bei der Arbeitgeberfirma einverlangen (§ 148 Abs. 2 StG). Dies gilt auch in Bezug auf Bescheinigungen, die Verwaltungsstellen der öffentlichen Hand, insbesondere Personalämter, auszustellen haben. Für ungenügende Auskünfte bzw. Rückfragen bei Unklarheiten der ausgestellten Bescheinigungen darf sich die Veranlagungsbehörde direkt an die Arbeitgeberfirma wenden (VGE vom 27.8.1991 i.S. I.)

Einreden im Veranlagungsverfahren, dass Auskünfte nicht gegeben würden, weil diese in einem späteren Hinterziehungsverfahren verwendet werden könnten, sind aber wegen der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Veranlagung (Offizialmaxime) nicht zu hören (vgl. LU StB Weisungen StG § 220 Nr. 1 Ziff. 1).

Eine Behörde kann die Amtshilfe nicht mit dem Hinweis auf das fehlende Einverständnis der versicherten Person verweigern, weil das Steuergesetz in § 137 StG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage enthält (Entscheid Seco vom 27.10.1999 i.S. A.).



## Veranlagung nach Ermessen

Die Veranlagung ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat (§ 152 Abs. 2 StG), d.h. keine Steuererklärung eingereicht, fehlende Beilagen (wie Lohn-, Schuldenausweis, Wertschriftenverzeichnis, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Fragebogen für Selbständig- oder Freierwerbende usw.) oder andere verlangte Ausweise nicht beigebracht oder die benötigte Auskunft nicht erteilt hat. Die steuerpflichtige Person hat eine vollständige mit den entsprechenden Belegen versehene Steuererklärung auch dann einzureichen, wenn sie die Steuerbarkeit der Leistung anzweifelt bzw. bestreitet oder wenn sie meint, die Steuerbehörden verfügten bereits aus anderen Quellen über das zur Veranlagung notwendige Wissen (VGE vom 8.6.1999 i.S. H.). Eine Ermessenseinschätzung ist überdies immer dann vorzunehmen, wenn Unklarheiten, die die zweifelsfreie Erhebung der massgebenden Steuerfaktoren verunmöglichen, bestehen. Für die Veranlagung bei aussergewöhnlichem Vermögenszuwachs vgl. LU StB Weisungen StG § 43 Nr. 1.

Die Ermessenseinschätzung ist keine Strafe, sondern ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung. Das Wesen einer Schätzung besteht darin, durch Wahrscheinlichkeitsüberlegung der Wirklichkeit im konkreten Fall so nahe wie möglich zu kommen (Schärfer, Verfahrensrecht zur Steuereinschätzung, S. 70). Die Ermessenseinschätzung muss in einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbar sein. Aus den Akten muss ersichtlich sein, wie die Steuerbehörde zu ihrem Veranlagungsergebnis gelangt ist (Hinweis auf Erfahrungs- und Vergleichszahlen, Lebensaufwand, Vermögensentwicklung usw.). Dabei ist das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. LU StB Weisungen StG Steuererlass/Anhang 1) für steuerpflichtige Personen, welche sich in bescheidenen finanziellen Verhältnissen befinden, zu beachten.

Für das Einspracherecht gegen die Ermessenseinschätzung vgl. LU StB Weisungen StG § 154 Nr. 1 Ziff. 6.



## **Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Personen, die der Quellensteuer ("Sicherungssteuer") unterliegen**

Quellensteuerpflichtige Personen, welche in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000 Bruttoeinkünfte erzielen, werden für ihr Einkommen und Vermögen nachträglich veranlagt (§ 5 QStV). An den Steuerbetrag, der sich aufgrund der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ergibt, ist gemäss § 122 Abs. 2 StG die an der Quelle abgezogene Steuer anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt zinslos (§ 122 Abs. 2 StG). Der Grund liegt einerseits darin, dass sich die Fälligkeitstermine für die Quellensteuer und die im ordentlichen Verfahren entrichteten Steuern nicht decken, so dass sich hieraus unweigerlich Unterschiede ergeben. Andererseits wäre eine Verzinsung praktisch undurchführbar, weil den Steuerbehörden der Zeitpunkt, an dem der Steuerabzug vorgenommen wird, regelmässig nicht bekannt ist, da dieser mit dem für die Leistungsschuldner/innen geltenden Ablieferungstermin nicht identisch ist. Die Nichtverzinsung der abgezogenen Quellensteuer bedeutet keine ungerechtfertigte Diskriminierung gegenüber den von Anfang an dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterstehenden Steuerpflichtigen (Konferenz Staatlicher Steuerbeamter, Harmonisierte kantonale Quellensteuerordnung, S. 40 ff.).

Die Quellensteuerbeträge werden von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Quellensteuer, quartalsweise an die anspruchsberechtigten Gemeinden überwiesen (inklusive Bundessteueranteil). Weil ausschliesslich vereinnahmte Quellensteuern weitergeleitet werden, ergibt sich insbesondere am Ende des Steuerjahres eine zeitliche Verzögerung bis ins erste Quartal des Folgejahres.

Eine Rechnungsstellung an solche Personen soll erst erfolgen, wenn sämtliche für das Steuerjahr vorgenommenen Abzüge an der Quelle berücksichtigt bzw. von der Abteilung Quellensteuer überwiesen worden sind. Dies heisst, dass im Regelfall mit der Zustellung der Akonto-Rechnung bis zum April des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zuzuwarten ist.

Nach erfolgter definitiver Veranlagung (bitte jeweils umgehend Kopie oder Fax davon an die Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Bundessteuer, senden) ist nach Verrechnung der Staats- und Gemeindesteuern ein allfälliges Guthaben bis höchstens zum Bundessteuerbetrag an die Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Bundessteuer, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, PC-Konto 60-807-9, anzuweisen. Es ist jeweils die Register-Nr. und das Steuerjahr anzugeben. Damit nicht irrtümlich eine Auszahlung an Steuerpflichtige erfolgt, empfehlen wir bei diesen Personen eine Auszahl- und Verrechnungs- bzw. Umbuchungssperre. Ein Verzugszins darf nur berechnet werden, sofern die abgezogene Steuer die in Rechnung gestellte ordentliche Steuer nicht deckt und dieser Betrag nicht innert 30 Tagen bezahlt wird.



## Eröffnung der Veranlagung

Nach § 153 Abs. 1 StG setzt die Veranlagungsbehörde in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital) und die Steuerbeträge je Einheit fest.

Die Abweichungen von der Steuererklärung sind stichwortartig ohne Begründung anzugeben, z.B.

Mietwert der Wohnung	Fr.	6'000.--
Wertschriftenertrag	Fr.	2'500.--

oder auch

Ziffer X der Steuererklärung	Fr.	6'000.--
Ziffer Y der Steuererklärung	Fr.	2'500.--

Eine Veranlagung ohne Angabe der Abweichungen ist nicht richtig und erwächst mangels rechtzeitiger Anfechtung in Rechtskraft. Wenn die steuerpflichtige Person durch den Mangel davon abgehalten wurde, rechtzeitig Einsprache zu erheben, ist die Frist zur Einsprache wieder herzustellen (BGE vom 21.2.1995 i.S. C. in BGE-Sammlung Nr. 778). Die Einsprachefrist beginnt erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die steuerpflichtige Person von den Abweichungen Kenntnis nehmen konnte. Es kann ihr jedoch zugemutet werden, den Grund der Abweichung beim Steueramt zu erfragen und die Veranlagung fristgerecht (innert 30 Tagen) seit Kenntnis der Abänderung anzufechten (VGE vom 28.6.1994 i.S. K.).



# Einspracheverfahren

## 1. Form

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen. Zur Schriftlichkeit gehört die eigenhändige Unterzeichnung des Rechtsmittels durch den/die Einsprecher/in oder die Vertretung. Einsprachen mittels FAX oder E-Mail sind ungültig, da die Originalunterschrift fehlt. Eine Nachfrist zur Verbesserung muss nicht angesetzt werden. Kann die Steuerbehörde den/die Einsprecher/in oder die Vertretung jedoch noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erreichen, macht sie diesen/diese auf die ungültige Einsprache aufmerksam.

Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten. Einsprachen ohne einen bestimmten Antrag sind unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung zurückzuweisen, unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung (§ 154 Abs. 2 StG).

Fehlt die Begründung, ist die steuerpflichtige Person ebenfalls unter Ansetzung einer Nachfrist aufzufordern, die Einsprache in ihrem Interesse näher zu begründen, damit die Einspracheinstanz ihre Argumente kennt und sie sachgerecht prüfen kann.

## 2. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Einspracheverfahrens ist die Steuerkommission (§ 126 StG), der auch die Person als Mitglied angehört, welche die angefochtene Veranlagung vorgenommen hat.

## 3. Einsprachefrist

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Zustellung.

Eine nach Tagen bestimmte Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag (§ 31 Abs. 2 VRG i.V.m. § 132 Abs. 1e StG). Fällt ihr letzter Tag auf einen Samstag, Sonntag, Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag oder einen öffentlichen Ruhetag (Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stefanstag), endet sie erst am nächstfolgenden Werktag (§ 34 Abs. 1 VRG i.V.m. § 1a Abs. 1a und b Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL Nr. 855) und § 132 Abs. 1e StG).

Als eröffnet gilt ein Entscheid mit der Zustellung an die steuerpflichtige Person oder die oder den Bevollmächtigten. Zugestellt ist der Entscheid, wenn er der steuerpflichtigen Person oder der oder dem Bevollmächtigten ausgehändigt, durch die Post in den Briefkasten oder ins Postfach gelegt ist (§ 28 VRG i.V.m. § 132 Abs. 1e StG). Die Frist beginnt nicht bereits bei Übergabe an die Post oder mit der Abstempelung zu laufen. Für die Berechnung des Aushändigungsdatums darf von der Vermutung eines ordentlichen Postbetriebes ausgegangen werden. Ist der Versand abgestempelt, darf bei A-Post mit Zustellung am folgenden Tag gerechnet werden, bei B-Post mit Zustellung maximal innert 3 Tagen. Für eingeschriebene Briefpostsendungen gilt das Leistungsangebot der A-Post.

Der Nachweis der Zustellung und des Datums kann nur erbracht werden, wenn die Zustellung eingeschrieben (Laufzettel) oder gegen Rückschein (Empfangsbestätigung) erfolgt. Bei eingeschriebenen Sendungen ist die 7-tägige Zustellfrist zu beachten (BGE 127 I 31). Sendungen, die bis dann nicht zugestellt werden konnten, kommen an den Absender zurück. Nicht abgeholte, eingeschriebene Briefe sind nochmals mit der Normalpost zuzustellen. In einem Begleitschreiben ist darauf hinzuweisen, dass nicht abgeholte, eingeschriebene amtliche Zustellungen mit dem letzten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten und ab diesem Zeitpunkt die Frist zu laufen beginnt, sofern die steuerpflichtige Person nicht nachweist, dass sie objektiv keine Möglichkeit hatte, die Sendung abzuholen (Spitalaufenthalt usw.). Wird die zurückgekommene Sendung nicht geöffnet, ist eine erneute Zustellung nicht erforderlich.

## 4. Verspätete Einsprachen

Auf eine Einsprache, die ohne rechtsgenügende Geltendmachung von Gründen für eine Wiederherstellung der Frist im Sinne von § 36 VRG (i.V.m. § 132 Abs. 1e StG) nach Ablauf der Frist von 30 Tagen eingereicht wird, ist nicht einzutreten. Auf verspätete Einsprachen kann nur eingetreten werden, wenn die steuerpflichtige Person oder ihre Vertretung unverschuldet abgehalten worden ist, rechtzeitig zu handeln, und innert 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses ein begründetes Gesuch eingereicht und gleichzeitig das Versäumte nachgeholt wird (§ 36 Abs. 2 VRG i.V.m. § 132 Abs. 1e StG). Kein Entschuldigungsgrund liegt im Umstand, dass zur Abfassung der Einsprache nicht die ganze Einsprachefrist zur Verfügung gestanden hat (VGE vom 15.11.1999 i.S. Z.) Die Veranlagungsverfügung ist aufgrund des unbenutzten Fristenlaufes in formelle Rechtskraft erwachsen und kann mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden (VGE vom 19.4.1995 i.S. K.). Auf verspätete Einsprachen darf selbst dann nicht eingetreten werden, wenn die Einsprachebehörde Untersuchungsmassnahmen zur Veranlagung durchgeführt hat (VGE vom 19.12.1995 i.S. K.).

## 5. Einsprache ohne Antrag/Begründung

Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten. An den Antrag einer Einsprache dürfen keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn aus der Einsprache hervorgeht, worauf die steuerpflichtige Person abzielt, d.h. wenn daraus ersichtlich wird, dass die Veranlagung abgeändert werden soll. Die Aufforderung zur Einspracheverbesserung innert angemessener Frist (mindestens 10 Tage) darf deshalb nur dann und soweit unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung erfolgen, wenn ein Antrag vollständig fehlt (§ 154 Abs. 2 StG; § 28 Abs. 2 StV). Lässt der Antrag der Einsprache einzig die nötige Klarheit vermissen, ist die steuerpflichtige Person zur Ergänzung (eventuell mündliche Ergänzung anlässlich der Einspracheverhandlung) aufzufordern, mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall aufgrund der Einsprache und den vorhandenen Akten entschieden wird (LGVE 1989 II Nr. 15).

Fehlt die Begründung oder ist sie nicht hinreichend klar, ist die steuerpflichtige Person ebenfalls unter Ansetzung einer Nachfrist aufzufordern, die Einsprache in ihrem Interesse näher zu begründen, damit die Einspracheinstanz ihre Argumente kennt und sie sachgerecht prüfen kann. Damit ist der Hinweis zu verbinden, dass im Unterlassungsfall eine Vorladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen kann oder aufgrund der Einsprache und der vorhandenen Akten entschieden wird.



## 6. Einsprache gegen eine Veranlagung nach Ermessen

Eine Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten (vgl. LU StB Weisungen StG § 152 Nr. 1) kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (§ 154 Abs. 4 StG).

Dieser Nachweis ist vorab dadurch anzutreten, dass binnen Rechtsmittelfrist die versäumte Verfahrenspflicht nachgeholt wird, indem z.B. die Steuererklärung vollständig eingereicht wird. Ferner hat die steuerpflichtige Person die Unrichtigkeit der von ihr angefochtenen Einschätzung nach allen Seiten darzutun. Blosser Teilnachweise genügen nicht. Sie kann nicht das von der Steuerbehörde geschätzte Einkommen anerkennen und zusätzlich die Berücksichtigung von Abzügen verlangen. Sie hat vielmehr in der Einspracheschrift eine substantiierte Sachdarstellung mit Nennung allfälliger Beweismittel zu geben, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (VGE vom 18.7.2000 i.S. St.).

Reicht die steuerpflichtige Person ein erhebliches Beweismittel nicht ein oder wirkt sie an der amtlichen Untersuchung nicht gehörig mit, gilt der Unrichtigkeitsnachweis als gescheitert (VGE vom 17.7.2000 i.S. B.)

In einem Beschwerdeverfahren sind keine neuen, im Einspracheverfahren nicht angebotenen Beweismittel zulässig, um den im Einspracheverfahren gescheiterten Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung zu erbringen (VGE vom 5.9.2006 i.S. S.).

## 7. Einsprache gegen einen Einschätzungsvorschlag

Gegen einen Einschätzungsvorschlag kann nicht rechtsgültig Einsprache erhoben werden. Selbst wenn die Veranlagung mit dem Einschätzungsvorschlag identisch ist, muss die steuerpflichtige Person zur Wahrung ihrer Rechte die Einsprache nach Eröffnung der Veranlagung (nochmals) einreichen (VGE vom 19.12.1995 i.S. K.).



## 8. Einspracheverhandlung

Wird von der steuerpflichtigen Person eine Einspracheverhandlung verlangt, ist eine solche in jedem Fall durchzuführen, auch wenn sich die Steuerkommission davon keinen Erfolg verspricht (§ 156 Abs. 1 StG). Ist im Einspracheverfahren ein Gutachten eingeholt worden, ist dieses der steuerpflichtigen Person vor Erlass des Einspracheentscheides und nicht erst mit diesem zur Stellungnahme zuzustellen.

Für die Protokollierung von Auskünften der steuerpflichtigen Person als Beweismittel vgl. LU StB Weisungen StG § 147 Nr. 1. Ein Protokoll ist auch bei Einigung zwischen der steuerpflichtigen Person und den Steuerbehörden aufzunehmen. Die Protokollpflicht beschränkt sich in diesem Fall auf die Angabe der neu festgelegten Steuerfaktoren und den anwendbaren Tarif (§ 29 StV). Eine darüber hinausgehende Protokollpflicht besteht nicht (VGE vom 27.2.1996 i.S. K.)

## 9. Einspracheentscheid

Die Einsprache verpflichtet die Einspracheinstanz, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden. Der Einspracheentscheid ist zu begründen und der steuerpflichtigen Person schriftlich mitzuteilen (§ 157 Abs. 1 StG). Keine Begründung ist nötig, falls eine Einigung (vgl. Ziff. 8 vorne) erzielt wird. Die Einspracheinstanz hat sich mit jedem sachbezüglichen Argument der Einsprecherin oder des Einsprechers auseinander zu setzen. Sie kann sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (LGVE 1985 II Nr. 19 und 20). Die Begründung des Entscheides muss jedoch einen ausreichenden Einblick in die Motive der Einspracheinstanz geben (BGE 112 Ia 110; LGVE 1985 II Nr. 20; 1983 II Nr. 10). Soweit sie sich bereits im angefochtenen Entscheid mit einem Problem auseinandergesetzt hat, hat sie im Einspracheentscheid zu prüfen, ob die Ausführungen in der Einsprache neue Gesichtspunkte beinhalten, deren Beurteilung erforderlich ist (VGE vom 15.2.1979 i.S. K.). Ist dies nicht der Fall, hat sie kurz darzulegen, warum sie es nicht für stichhaltig erachtet, in der Einsprache nochmals darauf einzutreten. Der Einspracheentscheid kann auch in einem besonderen Schreiben begründet werden (LGVE 1990 II Nr. 17).

Der Einspracheentscheid ersetzt die frühere Veranlagung in ihrer Gesamtheit. Die Einspracheinstanz ist an die Anträge der Einsprecherin oder des Einsprechers nicht gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid zu Gunsten oder zu Ungunsten der Einsprecherin oder des Einsprechers abändern (§ 157 Abs. 1 StG). Will sie die ursprüngliche Veranlagung zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person abändern, muss diese vor dem Erlass des Entscheides angehört werden, sofern sie sich zu den betreffenden Gesichtspunkten, welche die Änderungen herbeiführen, noch nicht äussern konnte (BGE 85 I 75; VGE vom 19.10.1982 i.S. B.). Die Änderung zu Ungunsten der Einsprecherin oder des Einsprechers kann nicht durch Rückzug der

Einsprache abgewendet werden (§ 155 Abs. 2 StG).

Im Einspracheverfahren sind grundsätzlich keine amtlichen Kosten zu verlegen, es sei denn, die oder der Steuerpflichtige habe mutwillig eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Einsprache erhoben (§ 157 Abs. 3 StG). Dies ist nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen. Eine Parteientschädigung ist auch bei Gutheissung der Einsprache mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht zuzusprechen (StR 1995, 36).

Jeder Einspracheentscheid ist von der Kommissionspräsidentin oder vom Kommissionspräsidenten bzw. bei Gutheissungen von Einsprachen in Gemeinden ohne Veranlagungskompetenz von einem Mitglied der Steuerkommission, das der kantonalen Steuerverwaltung angehört, zu unterzeichnen. Die Unterschrift kann aber z.B. durch Faksimile-Stempel oder auch durch Aufdruck der eingescannten Unterschrift auf dem Einspracheentscheid reproduziert werden.

Für Einspracheverfahren in Steuersachen besteht generell keine Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (VGE vom 13.10.1997 i.S. T.).

# Änderung rechtskräftiger Entscheide

## 1. Einsprache nach § 161 StG

Die Einwohnergemeinde oder die kantonale Steuerverwaltung kann bis spätestens 2 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode bei der zuständigen Veranlagungsbehörde gegen zu niedrige Veranlagungen Einsprache erheben (§ 161 Abs. 2 StG). Beispiel: Gegen eine Veranlagung betreffend die Steuerperiode 2002 (Veranlagungsperiode 2003) kann bis spätestens Ende 2005 Einsprache nach § 161 StG erhoben werden.

Die Einsprache nach § 161 StG verstösst weder gegen die Rechtsgleichheit, noch das Willkürverbot noch gegen die Eigentumsgarantie (VGE vom 29.3.2000 i.S. N.). Veranlagungen, die durch ein Gerichtsurteil abgeschlossen werden, können jedoch nicht mittels Einsprache nach § 161 StG angefochten werden (VGE vom 1.10.1991 i.S. G.).

Für die Steuerverwaltung erhebt die zuständige Einschätzungsexpertin oder der zuständige Einschätzungsexperte Einsprache nach § 161 StG. Die Einsprachen sind deshalb mit dem Briefkopf der kantonalen Steuerverwaltung und mit der Schlussformel "Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Hans Muster, Einschätzungsexperte" zu versehen. Im weiteren steht auch dem Rechtsdienst und der Stelle Nachsteuern und Steuerstrafen die Befugnis zu, für die Steuerverwaltung vom Einspracherecht nach § 161 StG Gebrauch zu machen.



## 2. Revision

### 2.1 Voraussetzungen

Ein rechtskräftiger Entscheid kann nach § 168 Abs. 1 StG zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn

- a) erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden,
- b) die Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat,
- c) ein Verbrechen oder ein Vergehen den Entscheid beeinflusst hat,
- d) das Besteuerungsrecht des Kantons Luzern in einem interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikt eingeschränkt werden muss.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die Antrag stellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (§ 168 Abs. 2 StG).

Eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung, welche infolge unrichtiger Gesetzesanwendung fehlerhaft ist, kann nicht auf dem Weg der Revision richtiggestellt werden (LGVE 1977 II Nr. 32; RE 1963/64 Nr. 81).

Ein von der steuerpflichtigen Person erst nachträglich aufgedecktes Treuhandverhältnis ist keine neue erhebliche Tatsache im Sinn von § 168 Abs. 1a StG (LGVE 1990 II Nr. 35).

### 2.2 Verfahren

Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens innert 10 Jahren seit Zustellung des Entscheids einzureichen (§ 169 StG). Kann dem Revisionsgesuch entsprochen werden, ist der ursprüngliche Entscheid aufzuheben und es ist ein neuer Veranlagungs- oder Einspracheentscheid zu erlassen.

Die Abweisung des Gesuches um Revision eines Veranlagungsentscheides ist mit dem Rechtsmittel der Einsprache zu versehen. Gegen den Einspracheentscheid im Revisionsverfahren ist das Rechtsmittel der Beschwerde einzuräumen (LGVE 1988 II Nr.11; LGVE 1990 II Nr. 35).

Die Abweisung einer Revision eines Einspracheentscheides ist zuerst ebenfalls

mittels Einsprache anfechtbar.

Das Revisionsgesuch und die Rechtsmittel gegen Revisionsentscheide haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von den angerufenen Instanzen angeordnet werden (vgl. VGE vom 23.6.1995 i.S. H.).

### **2.3 Abgrenzung zur Wiedererwägung**

Wird ein Wiedererwägungsgesuch gestellt, ohne dass man sich weder ausdrücklich noch sinngemäss auf einen Revisionsgrund (vgl. vorne Ziffer 2.1) beruft, ist die Wiedererwägung zu prüfen (vgl. Ziffer 4 hinten). Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf die Rechtskraft des Veranlagungs- bzw. Einspracheentscheids in einem gewöhnlichen Schreiben ohne Rechtsmittel mitzuteilen. Wünscht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ausdrücklich einen weiterziehbaren Entscheid, ist ein formeller Nichteintretensentscheid mit Einsprache- bzw. Beschwerderecht zu fällen.

### **2.4 Zuständigkeit**

Für den Revisions- bzw. Nichteintretensentscheid bei Wiedererwägungsgesuchen ist jene Behörde zuständig, die den um Revision bzw. um Wiedererwägung nachgesuchten Entscheid erlassen hat (§ 171 Abs. 1 StG).

### 3. Schreibversehen und Rechnungsfehler

Schreibversehen und Rechnungsfehler können nach § 173 Abs. 1 StG innert 5 Jahren nach Eröffnung der Veranlagung auf Verlangen der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

Im Berichtigungsverfahren können nur eigentliche Schreib- und Rechnungsfehler, nicht dagegen unrichtige tatsächliche Annahmen oder eine unrichtige Gesetzesanwendung richtiggestellt werden (LGVE 1977 II Nr. 32 E.1; RE 1963/64 Nr. 83).

Ein Schreibfehler liegt vor, wenn Schreibende versehentlich etwas anderes geschrieben haben als sie wollten. Dem Schreibfehler gleichzusetzen ist der Übertragungsfehler, d.h. die unrichtige Übertragung einer Zahl oder eines Zeichens von einer Seite auf eine andere oder von einem Formular auf das andere (LGVE 1976 II Nr. 21; RE 1971/73 Nr. 42).

Ein Rechnungsfehler liegt vor, wenn bei einer mathematischen Operation ein Versehen rein rechnerischer Natur unterläuft, beispielsweise ein Additions- oder Multiplikationsfehler (BGE 82 I 20; LGVE 1976 II Nr. 21; RE 1971/73 Nr. 42).

Ein Berichtigungsbegehren ist auch gegen unterschriftlich anerkannte Steuerfaktoren zulässig, falls die Voraussetzungen der Berichtigung gegeben sind (VGE vom 20.2.1987 i.S. S.).



## 4. Formlose Korrektur von Veranlagungen

Formlose Korrekturen von rechtskräftigen Veranlagungen durch die Veranlagungsbehörde sind unter folgenden Bedingungen möglich:

- Zu Lasten einer steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis, falls kein oder nur ein sehr geringes Verschulden vorliegt und die Einkommensaufrechnung von Fr. 30'000.-- bzw. die Vermögensaufrechnung Fr. 600'000.-- nicht überschritten wird.
- Analoge Limiten gelten bei formloser Erledigung von Revisions- und Berichtigungsbegehren, falls ein Begehren gutgeheissen werden kann.
- Korrekturen zu Gunsten einer steuerpflichtigen Person (Wiedererwägung) können bei klaren Fehlern und Sachverhalten (s. dazu die Ausführungen zur Berichtigung innerhalb der Einsprachefrist unten) ebenfalls vorgenommen werden. Härten aufgrund einer strengen aber korrekten Veranlagungspraxis, z.B. bei Ermessensveranlagungen, sind dagegen in der Regel kein Grund für eine Wiedererwägung. Bei Steuerpflichtigen mit professioneller Vertretung ist grössere Zurückhaltung geboten. Die Steuerpflichtigen können sich in solchen Fällen regelmässig an ihre Vertretung bzw. deren Haftpflichtversicherung halten. Die Einschätzerin oder der Einschätzer haben vor der Eröffnung das Einverständnis der Abteilungsleitung bzw. des Inspektorats (bei Gemeinden mit delegierter Veranlagungskompetenz inkl. Stadt Luzern) und die unterschriftliche Anerkennung der geänderten Steuerfaktoren sowie des anwendbaren Tarifs seitens der steuerpflichtigen Person einzuholen.

Machen Steuerpflichtige oder deren Vertretungen innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist auf klare Fehler in der Veranlagung aufmerksam, kann die Veranlagungsbehörde ohne weiteres ein Rektifikat der Veranlagung vornehmen. Stellt sie ein Rektifikat in Aussicht, ist eine schriftliche Einsprache nicht mehr notwendig. Die Rektifikate sind zu dokumentieren und von zwei Personen der Veranlagungsbehörde zu visieren.

Folgende Arten von Vorkommnissen können mittels Rektifikat korrigiert werden:

- Schreib- und Rechnungsfehler (vgl. LU StB Weisungen StG §§ 161/168 ff. Nr. 1 Ziff. 3).
- Klare, aufgrund der vorliegenden Akten feststellbare Fehler der Veranlagungsbehörde (Verwechslungen, klare Fehlüberlegungen, Nichtberücksichtigung aktenkundiger Tatsachen etc.), welche ohnehin zur Gutheissung einer Einsprache führen würden.

- Klare Sachverhalte, ohne dass ein Fehler der Veranlagungsbehörde vorliegt (z.B. Nachweis über die Verbuchung eines Privatanteils, Beibringung einer Bescheinigung über die Einzahlung in die Säule 3a, Zustellung eines Nachweises betreffend auswärtigem Studienaufenthalt des Kindes etc., welche ohnehin zur Gutheissung einer Einsprache führen würden, wenn die für den Nachweis der Begehren notwendigen Informationen/Nachweise beigebracht sind.)

Die formlose Korrektur soll sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer angewandt werden.

## **5. Nachsteuer**

Vgl. LU StB Weisungen StB §§ 174 - 178.